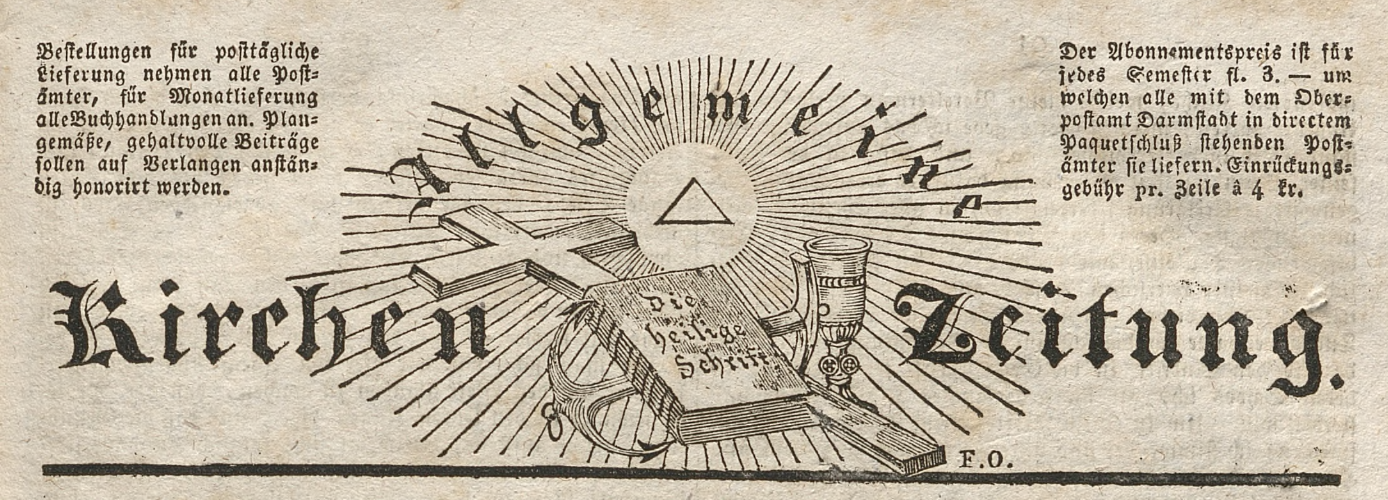
Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.

Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamt Darmstadt in directem Paquetschluß stehenden Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.



Kirchen Zeitung.

Mittwoch 5. Februar 1823. Nr. 11.

Kirchliche Nachrichten.

Frankreich.

Aus dem Elsaß im Januar. Der Uebertritt des Herrn von Haller zur katholischen Kirche wurde auf alle nur mögliche Weise auch in unserm Elsasse ausposaunt. Zahlreiche Abdrücke des Hallerschen Briefes an seine Familie wurden in Stadt- und Landgemeinden verbreitet; hie und da sogar soll von den Kanzeln herab dieser Brief in nuce den gläubigen Seelen mitgetheilt, und der von dem Neophiten gethane Schritt, als ein erfreuliches Zeichen einer Zeit, wo bald nur Ein Hirte und Ein Schaafstall sein werde, mit triumphirender Stimme erhoben worden sein. Zur Ehre unserer Elsasser muß jedoch gesagt werden, daß dieser Uebertritt von Protestanten sowohl, als von vernünftigen Katholiken auf die gehörige und verdiente Weise gewürdigt wurde. Bei einer solchen Stimmung darf es nicht befremden, wenn auch bei uns die trefflichen Apologien der protestantischen Kirche von den würdigen Professoren Krug und Tzschirner mit der innigsten Theilnahme gelesen wurden.—Ein beinahe noch größeres Aufsehen, als die Glaubensveränderung des schweizerschen Restaurators, machte die Abschwörungsakte des Herrn Paulus Latour, ehemaligen reformirten Pfarrers von Bordes und Präsidenten des Consistoriums von Mas d'Azil, im Departemente der Arriege. Die Ultra-Journale, besonders das Journal des Maires, in seinem 117ten Nro. vom 28ten Sept. 1822, beeilten sich diese Nachricht der Welt recht bekannt zu machen, als einen neuen glänzenden Sieg, den ihre Partei errungen habe, und der die Hallerschen Behauptungen und Prophezeiungen siegreich erhärte. Es kann den Lesern der allgemeinen Kirchenzeitung gewiß nicht anders als höchst interessant sein, noch einige Details über diese neueste Bekehrungsgeschichte (vergl. A. K. Z. 1822 S. 559. 645.) zu erhalten. Einsender dieses theilt dieselben mit, um auf die Mittel und Wege aufmerksam zu machen, deren sich eine gewisse Klasse von Finsterlingen und Lichtauslöschern (éteignoirs) auch in unserm Frankreich bedient, um der Welt brav Sand in die Augen zu streuen und ihr Reich, gleichviel auf welchem Wege, auszubreiten. Die Abschwörungsformel lautet so; „Ich endesunterschriebener Paulus Latour u. s. w. erkläre vor Gott und den Menschen, daß ich mich, da mir das Unglück zu Theil wurde, von protestantischen Eltern geboren zu werden, bis auf diesen Tag zur Lehre Calvins bekannt habe; daß ich aber, nach mehrjährigem Nachdenken über die Lehre der katholisch-apostolisch-römischen Kirche, die Ueberzeugung erwarb, sie sei die einzige, welche die Wahrheit lehre, das Schiff, welches allein dem Untergange entgehe, und die Klippe, an welcher Irrthum und Lüge immerdar scheitern werden. Deßwegen nun, und weil mir bange ist von der Hand des Todes ergriffen zu werden, bevor ich meinen Irrthum öffentlich abgeschworen habe, wie ich es Gott und seiner Kirche schuldig bin, außerdem ermuthigt durch das erbauliche Beispiel meines ehemaligen Pfarrkindes, Hrn. Dambois von Larbour, gestärkt durch die in Hrn. von Hallers Schrift so hinreichend entwickelten Meinungen und Beweggründe, hauptsächlich aber gerührt durch die Gnade des heiligen Geistes, dem es endlich gelungen ist, die Bedenklichkeiten und Hindernisse zu beseitigen, welche ich das Unglück hatte ihm entgegen zu stellen, hielt ich es für meine Pflicht, ohne fernern Aufschub, eine Erklärung meiner Ansichten bekannt zu machen, die ich im vollen Besitze meiner geistigen und moralischen Kraft abgefaßt habe. Ich erkläre also, daß ich mit voller Seele und ganzem Herzen die Gesammtlehre der heil. katholisch-apostolisch-römischen Kirche umfasse, daß ich für immer den Irrthümern Calvins, Luthers und aller übrigen Ketzer entsage, deren verderbliche Lehren den Geist der Unruhe, der Empörung und Anarchie auf der ganzen Erde verbreitet haben. Ich bekenne mich zu den heil. Wahrheiten dieser unfehlbaren, nie entweihten und

makellosen Kirche, welche meine Voreltern zu verlassen das Unglück hatten, meinem Gotte gebe ich das aufrichtige Geständniß meiner Irrthümer hin, und hoffe in der Fülle seiner Barmherzigkeit Vergebung dafür zu erlangen. — Gegenwärtige Erklärung überreiche ich, in aller Ehrfurcht, meinem gnädigsten Herrn von Clermont Tonnerre, Erzbischof von Toulouse, mit der Bitte, mich sobald als möglich zu meiner feierlichen Abschwörung zuzulassen; von seiner christlichen Liebe, von seinem Eifer und seiner erhabenen Tugend erwarte ich die schleunigste Gewährung dieser Gnade und den Eintritt in die Gemeinschaft jener Kirche, in deren Schoos ich, als ihr gehorsamstes Kind, leben und sterben will. Um in einem Worte meine Gedanken auszusprechen: ich stimme bei und unterwerfe mich mit Geist und Herz den Aussprüchen des heil. tridentinischen Conciliums, und bin bereit, die Glaubensnorm, die es selbst aufgestellt hat, ihrem ganzen Inhalte nach zu unterschreiben. Montagne, Gemeinde Bordes, Canton Mas-d'Azil, Departement der Arriege, den 1ten Sept. 1822. — Unterschrieben Paulus Latour." — Dieß wäre also das allerdings höchst merkwürdige Aktenstück, welches man mit dem größten Eifer in mehreren periodisch-politischen Zeitschriften recht weltkundig zu machen suchte. Die Art und Weise, wie hier der Protestantismus angegriffen wird, als eine Lehre, die den Geist der Unruhe, der Empörung und Anarchie auf der ganzen Erde ausgebreitet habe, muß nothwendiger Weise jedes rechtliche Gemüth empören. Zu dem höchsten Grade von gerechtem Unwillen fühlt man sich aber hingerissen, wenn man nachfolgenden Auszug aus einem Briefe liest, der in den Mélanges de Religion — die von dem kenntnißreichen, zum Theil auf deutschen Hochschulen gebildeten, Pfarrer in Nimes, Herrn Vincent, herausgegeben werden — im Octoberheft von 1822, Pag. 197 f. f., aufgezeichnet steht. „Mein Herr, heißt es daselbst, Sie müssen Latours Abschwörung ausschließlich seiner außerordentlichen Geistesschwäche beimessen. Zwei Anfälle brachten ihn, der erste um das Gedächtniß, der zweite um die einfachsten Begriffe. Unter den unzähligen Anekdoten, welche dieses erhärten, wähle ich nur einige, ganz bestimmt wahre und landkundige aus. Als ich ihn besuchte, erkundigte er sich wiederholt und zwar in kurzen Absätzen, nach dem Befinden meines Vaters, den ich schon vor 27 Jahren verloren habe. Herrn Dounout fragte er, wie es seinem Manne gehe. Da ihm hinterbracht wurde, wir hätten eine Consistorialsitzung gehalten, erwiederte er 4 bis 5mal hintereinander auf eine einfältige Art, ach, ja, ach, ja, consistorial, consistorial, consistorial, (ah, oui, oui, consistoriale, consistoriale.) Nachher richtete er seine Aufmerksamkeit, wie auf einen ihm dunkeln Begriff, und fragte, was eine Consistorialsitzung für ein Ding sei? Ein andermal copulirte er ein Kind, welches ihm zur Taufe dargebracht worden war. Noch ein andermal, als er um etwas heller dachte, ließ er sich, aus Mißtrauen gegen sein Gedächtniß, den Vornamen des zu taufenden Kindes aufschreiben, indem er vorgab, er möchte sich sonst wohl im Aussprechen desselben irren; man merke sich, daß dieß gerade am 1ten September, am Tage seiner Abschwörung, vorfiel. An eben diesem Tage, am 1ten September, schrieb er an den Herrn Präfekten der Arriege, um ihn zu bitten, er möge ihm den Betrag seines Hauszinses auszahlen lassen; dieser sieben bis acht Zeilen lange Brief, den ich gelesen und abgeschrieben habe, ist mehr als erbärmlich, durchaus ohne Sinn." — Eines, in physischem und geistigem Betrachte völlig geschwächten Greises — ein unbedeutender Umstand, den man wohl weislich nicht nur zu verschweigen für gut fand, sondern wovon man sogar mit frecher Stirne das Gegentheil behauptete — bediente man sich, wie wir hier von einem Augenzeugen erfahren, um der Welt glauben zu machen, daß der Protestantismus in den letzten Zügen läge, und daß die Grundsätze, die er aufstelle, antisocial und folglich durchaus irreligiös wären. O der Schande, mit solchen Waffen zu kämpfen! Referent kann diesen Artikel nicht schließen, ohne den Wunsch auszudrücken, daß doch recht bald eine französische Uebersetzung von der gediegenen Tzschirner'schen Schrift: Protestantismus und Katholicismus, verfertigt werden möchte. (Daß dieser Wunsch gegenwärtig erfüllt wird, haben wir neulich Nr. 6. angezeigt.)

Uebersicht der neuesten Eintheilung der Erzbisthümer und Bisthümer Frankreichs. — Paris. (Erzbisthum) Suffraganate: Chartres, Meaux, Orleans, Blois, Versailles, Arras, Cambray. Lyon, mit dem Titel von Vienne. (Erzb.) Suffrag.: Autun, Langres, Dijon, St.-Claude, Grenoble. Rouen. (Erzb.) Suffrag.: Bayeux, Evreux, Seez, Coutances. Sens (Erzb.) Suffrag.: Troyes, Nevers, Moulins. Rheims (Erzbisthum) Suffrag.: Soissons, Chalons, Beauvais, Amiens. Tours. (Erzb.) Suffrag.: Le Mans, Angers, Rennes, Nantes, Quimper, Vannes, Saint-Brieur. Bourgs. (Erzb.) Suffrag.: Clermont, Limoges, Lu Puy, Tulle, St.-Flour. Albi. (Erzb.) Suffrag.: Rodez, Cahors, Mende, Perpignan. Bordeaux (Erzb.) Suffrag.: Agen, Agouleme, Poitiers, Perigueur, La Rochelle, Luçon. Auch. (Erzb.) Suffrag.: Aire, Tarbes, Bayonne. Toulouse und Narbonne. (Erzb.) Suffrag.: Montauban, Pomiers, Carcasonne. Aix mit dem Titel von Arles und Embrun. (Erzb.) Suffrag.: Marseilles, Frejus, Digne, Gap, Ajaccio. Besançon. (Erzb.) Suffrag.: Strasburg, Metz, Verdun, Belley, St.-Dié, Nancy. Avignon. (Erzb.) Suffrag.: Nismes, Valence, Viviers, Montpellier. — Frankreich hat also 14 Erzbisthümer und 66 Bisthümer.

Spanien.

Madrid, 7. Januar. Die päpstliche Bulle, die eine Menge spanischer Bücher, welche sich durch ihren philosophischen und die allgemeine Aufklärung fördernden Inhalt auszeichnen, auf den Index der verbotenen Schriften setzt, und zugleich den Bischöfen die Excommunication derjenigen Personen auferlegt, die sie lesen würden, hat bei der constitutionell gesinnten Geistlichkeit eine große Indignation hervorgebracht; es ist sogar davon die Rede, die spanische

Kirche, wenn auch nicht gerade gänzlich von der römischen zu trennen, doch dieselbe wenigstens theilweise dem Einfluß des heiligen Stuhls zu entziehen.

Schweiz.

Die Geistlichkeit im Canton Aargau begreift 126 Pfarrgeistliche und 53 Vikare und Kapläne. Die Stifte und Klöster sind: die Benediktiner-Abtei Muri, 30 Väter stark, mit 7 Fratres und 5 Laienbrüdern; die Cisterzienser-Abtei Wettingen mit 27 Vätern, 3 Fratres und 7 Laienbrüdern; das Kollegiatstift zu Zurzach aus 15, das zu Baden aus 11, und das zu St. Martin in Rheinfelden aus 6 geistlichen Personen gebildet; das Frauenkloster Hermetschwyl, Benediktinerordens, mit 18 Frauen und 4 Konversschwestern; das Frauenkloster Fahr, Benediktinerordens, mit 18 Frauen und 5 Konversschwestern; das Frauenkloster Gnadenthal, Cisterzienserordens, mit 13 Frauen und 5 Konversschwestern; das Frauenkloster zu Maria Krönung in Baden, Kapuzinerordens, mit 10 Schwestern und 4 Novizen. Endlich die 2 Kapuzinerklöster in Baden mit 12 Vätern, 7 Fratres und 2 Laienbrüdern, und in Bremgarten mit 8 Vätern und 5 Laienbrüdern.

Italien.

Der kürzlich in Ankona, im Kirchenstaate, mit mehreren Priestern angekommene griechische Erzbischof von Patras soll mit diesen abgesendet sein, um in Rom über eine Vereinigung der griechischen Kirche mit der Römisch-Katholischen zu unterhandeln. (Dieses bedarf noch sehr der Bestätigung.) (Schwäb. Merkur).

Deutschland.

Aus Kurhessen. Von dem kurfürstl. Consistorium der Provinz Niederhessen ist unter dem 24ten Juli 1822 folgendes Ausschreiben an die ihm untergebene Geistlichkeit erlassen worden: „Durch die jetzige Wohlfeilheit des Branntweins ist die Consumtion desselben so sehr vermehrt worden, daß für die Gesundheit und die Sittlichkeit des Volkes große Nachtheile zu erwarten stehen, wenn nicht dessen Genuß beschränkt wird. Es hat sich deßhalb kurfürstl. Regierung der Provinz Niederhessen veranlaßt gefunden, durch ein Ausschreiben die schon früher gegen den übermäßigen Genuß des Branntweins erlassenen Verordnungen von Neuem einzuschärfen. Da nun auch die Prediger nach dem §. 10. der Verordnung statt gemeinen Ausschreibens vom 1ten Februar 1726, und dem §. 5. der Verordnung vom 26ten Februar 1754 bei der Handhabung dieses Theils der Sitten- und Gesundheits-Polizei mitwirken sollen: so machen Wir es Ihnen zur Pflicht, auf die Befolgung der gedachten Paragraphen streng zu wachen und an die Prediger Ihrer Classe (Inspektur) die deßhalb nöthigen Verfügungen zu erlassen." — Die hier zur strengsten Befolgung in Erinnerung gebrachten Paragraphen

der beiden angezogenen Verordnungen von den Jahren 1726 und 1754 lauten so: „Ferner gebieten Wir auch denen Predigern, daß sie jedesmal die Presbyterien zu rechter Zeit, mit und neben denen des Orts wohnenden Beambten, halten, und dabei mit gebührendem Eifer und Sorgfalt dergestalt verfahren, wie es die Presbyterialordnung (vom 1. Februar 1657) heilsamlich mit sich bringt, als welche deshalber, auf daß sie in allen Clausulen genugsam bekannt werde, zum wenigsten Einmal im Jahre (wie darin Tit. VI. ausdrücklich geboten) öffentlich zu verlesen und darüber steif zu halten ist; Damit aber die Seniores desto frei- und williger die vorfallenden Laster anzeigen mögen, so sollen dieselben von der weltlichen Obrigkeit gegen diejenigen, welche sie deßhalb anfeinden, kräftig geschützt werden; Wobei denn von den Predigern die Seniores, hingegen von den Beambten gelegentlich bei denen Rugegerichten und sonsten, Greben und Vorstehere, ob und wer in ihrer Gemeinde offenbare Laster etwa begangen habe? befraget, daneben auch wohl erinnert werden sollen, nicht nur die Hurer und Ehebrecher, sondern auch Vollsaufer, Flucher und welche den großen Gott lästern, oder dessen heiligen Namen mißbräuchlich schier stets im Munde führen, Item die, so ihren Eltern ohngehorsamlich sind, und wie dergleichen offenbare Sünder mehr zu nennen, wohl in Obacht zu nehmen, mithin ohne einige Nebenabsicht, namhaft zu machen u. s. w." (S. Samml. Hess. Landes-Ordnungen. Cassel 1777. Th. 3. S. 987.). — „Endlich haben auch die Prediger und Kirchenvorsteher ihres Orts eben sowohl auf dergleichen Stadt- und Dorfsrüchtige Trunkenbolde Obacht zu nehmen, und dieselben ernstlich zur Besserung anzumahnen, mit der Verwarnung, daß sie widrigenfalls zum Gebrauche des heiligen Abendmahls und denen christlichen Werken nicht zugelassen, noch auch ihnen, nach ihrem Ableben, ein Christliches Begräbniß verstattet werden soll u. s. w." (S. Samml. Hess. Land-Ord., Cassel 1754 S. 94.) — Obiges Consistorialausschreiben, und die dadurch geschehene Einschärfung von einem Theile des Inhaltes der angeführten beiden Hessischen Landesordnungen, giebt zu verschiedenen Bemerkungen Anlaß, von denen es zeitgemäß sein möchte, sie in Kürze hier zur Sprache zu bringen. Die strenge Haltung der Presbyterien wird also hier aufs Neue befohlen und den Predigern zur heiligen Pflicht gemacht, als ein Mittel, dem immer weiter um sich greifenden Sittenverderben der Gemeindeglieder Einhalt zu thun. Und gewiß, wo die sogenannte Ohren- oder Privatbeichte, die, wenn sie nur passend eingerichtet wird und mehr ist, als Schlendrian, zuverlässig ihr Gutes hat, nicht mehr Statt findet, wie heutiges Tages in einem beträchtlichen Theile der protestantischen Kirche: da dürfte die Presbyterialverfassung und deren zeit- und zweckgemäße Einrichtung mehr, als hinlänglichen, Ersatz leisten für jenen Verlust. Keine Predigt, kein zusammenhängender Casualvortrag, kein Hausbesuch, der in jetziger Zeit ohnehin sein Bedenkliches hat, keine Warnung von Seiten des Predigers oder eines einzelnen Aeltesten unter 4 Au-

gen — richtet das aus, was die Zuredung vor versammeltem Presbyterium, was auch schon die Besorgniß, vor daßselbe geladen zu werden, bei Gemeindegliedern, die einen anstößigen Wandel führen, ausrichtet. Zu sagen: „Diese Verfassung beschränkt die protestantische Freiheit;“ damit würde man zu erkennen geben, daß man sich von der Verfassung selbst nur eine verworrene, oder durchaus falsche, Vorstellung macht. Nicht der protestantischen Freiheit, die unter anderem auch darin besteht, daß man die Freien von den Unfreien abzusondern, die Letzten frei zu machen, und die Ersten gegen den verderblichen Einfluß der Letzten zu verwahren sucht, wohl aber der unprotestantischen Frechheit, der kirchlichen Willkühr, diesem Tode aller wahren und veredelnden Kirchlichkeit, kann und soll eine weise Presbyterialverfassung Einhalt thun. Das hat sie schon zu der Apostel Zeiten gethan; das that sie im Zeitalter der Reformation, die aus den Grundsätzen der vernünftigen Presbyterialeinrichtung hervorgieng; das wird sie so lange thun, so lange sie in gebührendem Ansehen erhalten und im Geist und Sinn des reinen Evangeliums mit Kraft und Würde in Anwendung gebracht wird. — Unter andern Lastern, denen die strenge Haltung der Presbyterien entgegen wirken soll, wird in der Verordnung vom Jahr 1726 des Ungehorsams der Kinder gegen die Eltern, aber nicht der Pflichtvergessenheit der Letzten gegen die Ersten, besonders gedacht. Der Grund davon scheint der zu sein, daß noch vor 100 Jahren seltener diese, als jener, Anlaß zu Beschwerden gab. Jetzt möchte es anders sein. Nichts thut, nach des Einsenders Erfahrung, dem kirchlichen Leben mehr Abbruch, als gerade die Pflichtvergessenheit der Eltern gegen ihre Kinder. Diese sind fast durchgehends, so lange sie Schule, Katechisation, Confirmandenunterricht besuchen, recht brav und recht gut. Kräftig wirkt die Religion auf ihre zarte Herzen. Die Eltern scheuen sich vor Prediger und Lehrer, ihre Kinder zu mißbrauchen. Kaum sind diese confirmirt und der Schule entlassen: so werden sie zum Betteln, zum Stehlen, zum Lügen und Betrügen, zu hundert andern Lastern recht eigentlich erzogen und abgerichtet — nicht etwa blos durch das böse Beispiel der Eltern und anderer Erwachsenen, sondern, wie unzählige Fälle beweisen, durch Drohungen, durch Hunger, durch Schläge, durch die gröbsten Mißhandlungen. Nein! diese Wurzel alles Bösen wird durch keine Schulverbesserungen, und meinte man es mit ihnen noch so ernstlich und aufrichtig, ausgerissen; ihr kann nur durch eine lebendige Kirchlichkeit, und also durch eine vernünftige Presbyterialverfassung, wenn diese von dem Arm der weltlichen Obrigkeit kräftig unterstützt wird, Einhalt geschehen. — In der angezogenen Verordnung v. J. 1754 wird den Predigern die Androhung des Ausschließens vom heil. Abendmahle, von denen christlichen Werken (von welchen?), so wie die Versagung eines christlichen Bgräbnisses, als das Mittel, der Völlerei und andern Lastern entgegen zu wirken, eingeräumt. Hier bietet sich einem der Gedanke von selbst dar: wem man das Predigtamt, die Seelsorge, anvertraute, den sollte man doch auch dazu berechtigen, die

mit jenem und dieser verbundenen Akte, nach Bewandniß der Umstände, wirklich zu versagen, und nicht blos mit der Versagung derselben zu drohen. Doch — davon abgesehen, so entsteht die Frage: wie viel wird man, zur Ausrottung des Lasters, durch Versagung des heil. Abendmahls und anderer christlichen Werke, in einem Zeitalter ausrichten, wo gerade die Trunkenbolde, Hurer, Ehebrecher, den Eltern Ungehorsame, Wucherer, Betrüger, Diebe u. s. w. von Kirche und Abendmahl, ungewarnt und unbedroht, sich selbst ausschließen? Eine ganz eigene Strafe, oder Correction, die der, an welchem sie vollzogen werden soll, freiwillig und mit Vergnügen sich selbst zudiktirt, oder welcher er sich, ohne alle Zuerkennung, unbedenklich unterwirft! — Keine andere Bewandniß hat es mit der Versagung eines christlichen Begräbnisses zu einer Zeit, wo in allen großen und den meisten kleinen Städten das Beerdigen mit Gesang und Klang, mit Leichenpredigt und Parentation, ganz aus der Mode gekommen ist; zu einer Zeit, wo es mancher vor seinem Tode ausdrücklich anordnet (zu Marburg war dieses noch im Jahr 1822 mit einem der angesehensten Einwohner der Stadt der Fall), nicht auf dem gewöhnlichen Todtenhofe, oder unter seinen Mitmenschen und Mitchristen, überhaupt so wenig christlich (in des Wortes gewöhnlichem Sinne genommen), wie möglich, beerdigt zu werden. Gewiß, der Geist und die Eigenthümlichkeiten des gegenwärtigen Zeitalters müssen bei dergleichen, die Berufsgeschäfte des Predigers betreffenden, Verfügungen wohl berücksichtigt werden, wenn mittelst ihrer etwas wesentlich Gutes zu Stande gebracht, dem Sittenverderben entgegen gearbeitet, ein echt kirchliches Leben mit seinen veredelnden und beseligenden Folgen bewirkt, — und nicht etwa nur ein altes Kleid mit neuen Lappen versehen und dadurch die Abnutzung und Untauglichkeit desselben für die jetzige Zeit erst recht in die Augen fallend gemacht werden soll.

Aus dem Badischen. Da in dem Großherzogthum Baden darüber Zweifel entstanden war, welche Gebühren die Pfarrer der beiden christlichen Confessionen für die Einträge in die bürgerlichen Standesbücher anzusprechen hätten, so ist unter dem 6ten December 1822 verordnet worden, daß die Pfarrer, welche die herkömmlichen Stolgebühren zu beziehen haben, für die Einträge in die Kirchenbücher und Führung deren Duplikate keine besondere Belohnung zu fordern berechtigt, solche Einträge vielmehr ex officio zu besorgen verpflichtet sind. Nur in jenen Fällen ist es denselben gestattet, eine Belohnung von 24 kr. für den protokollarischen Eintrag zu beziehen, in welchen sie die Einträge nur in der Eigenschaft weltlicher Beamten des bürgerlichen Standes, z. B. bei den Israeliten, besorgen.

Der Einwohner Schmitz zu Waldorf, hat der Pfarrkirche zu Sechtem, zur Stiftung eines Anniversarii, ein Kapital von 200 Fr., und die Ehefrau Schlösser, der evangelisch-reformirten Gemeinde in Köln, ein Kapital von 1500 Fr., und der evangelisch-lutherischen Gemeinde ein solches von 300 Fr., deren Gatte aber zur Stiftung einer Prediger-Wittwen-Kasse für die in Köln vereinigte evangelische Gemeinde, ein Kapital von 700 Rthlr. Klevisch vermacht.

Redacteur: Dr. Ernst Zimmermann. Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.